

Jugendordnung des TC Manta Mainz e.V.

§ 1

Definition

Die Jugendabteilung des TC Manta Mainz e.V. ist ein Teil des Vereins. Grundlage der Jugendordnung ist die Vereinsatzung des TC Manta Mainz e.V. und diese ist auch für die Jugendabteilung bindend.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendliche des TC Manta Mainz e.V. vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 3

Ziele und Aufgaben

Die Jugendabteilung des TC Manta Mainz e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des TC Manta Mainz sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit (vgl. KJHG §11, 3)
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Vereinssatzung §1 Abs. 3
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 4

Organe

Organe der Jugend des TC Manta Mainz e.V. sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss



§ 5

Jugendvollversammlung

- a) Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des TC Manta Mainz e.V. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern von 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsetat
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt, mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Sie wird vom/von der Jugendleiter/in vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 6

Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Jugendsprecher/in
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen
- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt
- d) Der/die Jugendleiter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und ist in seiner Eigenschaft Mitglied im Vorstand des TC Manta Mainz e.V.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- f) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- g) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt
- h) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.



§ 7

Kasse der Jugendabteilung

Der Vorstand des TC Manta Mainz e.V. stellt der Jugendabteilung jedes Jahr einen Etat zur Verfügung, der im Haushaltsplan dargestellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9

Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 11.03.2016 in Kraft.

Mainz, den 11.03.2016